

**Beschluss  
vom 21.12.2004**

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2004 gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgenden Beschluss gefasst:

**Beauftragung  
des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen**

Nach Gründung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen durch die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 139a Abs. 1 Satz 2 errichtete Stiftung erteilt der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V auf der Grundlage von § 139b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 139a Abs. 3 SGB V die folgenden Aufträge:

- 1) Zur Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit und als wissenschaftliche Basis des Institutes eine hierfür geeignete Organisations- und Infrastruktur zu schaffen, die auf nationaler und internationaler Ebene wissenschaftliche Recherchen und darauf basierend Bewertungen und Empfehlungen auf den verschiedenen Arbeitsfeldern des Institutes ermöglicht;
- 2) Durch die Erfassung und Auswertung des relevanten Schrifttums eine kontinuierliche Beobachtung und Bewertung medizinischer Entwicklungen von grundlegender Bedeutung und ihrer Auswirkungen auf die Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung in Deutschland vorzunehmen und den G-BA hierüber regelmäßig zu informieren. Der G-BA geht bei diesem Auftrag davon aus, dass das Institut auf den ihm gemäß § 139a Abs. 3 SGB V übertragenen Arbeitsfeldern nicht nur Einzelaufträge des G-BA bearbeitet, sondern aus der eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Arbeit heraus dem G-BA für dessen gesetzliche Aufgaben notwendige Informationen über versorgungsrelevante Entwicklungen in der Medizin zur Verfügung stellt und konkrete Vorschläge für Einzelaufträge erarbeitet, die aus Sicht des Instituts vor dem Hintergrund dieser Informationen relevant sind.

Siegburg, den 21.12.2004

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Dr. Hess